

Verordnung zum Kulturgesetz (VKG)

Vom 4. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 10 Abs. 2, 16 Abs. 2, 27 Abs. 3, 43 Abs. 3, 47 Abs. 4 und 55 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009¹⁾, die §§ 27 und 34 Abs. 3 des Organisationsgesetzes (Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985²⁾ sowie § 7 des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (Departement BKS) ist das zuständige Departement gemäss Kulturgesetz.

Zuständiges
Departement

SAR 495.211

¹⁾ SAR 495.200

²⁾ SAR 153.100

³⁾ SAR 165.170

2. Kulturförderung

2.1. Einleitung und Fördermassnahmen

§ 2

Personen haben einen Bezug zum Aargau, wenn sie

Bezug
zum Aargau

- a) seit zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder
- b) durch Werk, Tätigkeit oder in anderer Weise mit dem Kulturleben im Kanton in besonderer Beziehung stehen.

§ 3

¹ Die Kulturförderung durch den Kanton erfolgt nach folgenden qualitativen und kulturpolitischen Kriterien: Förderkriterien

- a) herausragende Qualität mit eigenständiger künstlerischer Handschrift oder Ausrichtung,
- b) professioneller Standard,
- c) gesellschaftliche Relevanz,
- d) Beitrag zur Vernetzung kultureller Tätigkeiten,
- e) Beitrag zur Entwicklung des immateriellen Kulturerbes,
- f) angemessene Publikumsorientierung,
- g) angemessene Kulturvermittlung.

² Über Anwendung und Gewichtung der einzelnen Kriterien in den Förderbereichen beziehungsweise bei einzelnen Fördermassnahmen entscheiden die zuständigen Gremien. Sie können weitere Kriterien ergänzend anwenden.

§ 4

Kriterien zur Feststellung der kantonalen Bedeutung von Kulturinstitutionen sind:

Kriterien zur
Feststellung der
kantonalen
Bedeutung

- a) herausragender Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum,
- b) inhaltliche Einzigartigkeit im Kanton oder darüber hinaus,
- c) gesellschaftliche Relevanz,
- d) herausragende Qualität:
 1. eigenständige Handschrift oder Ausrichtung,
 2. unverwechselbares Profil,
 3. Ambitioniertheit und Innovationswille,
 4. kontinuierliche, über Jahre bewiesene Qualität oder ausgewiesenes Qualitätspotential,

- e) ausgewiesene Professionalität mit mindestens 300 Stellenprozenten und einem Jahresumsatz von mindestens Fr. 400'000.-,
- f) Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen,
- g) mindestens kantonales Publikum,
- h) Publikumsorientierung:
 1. Mischung aus bewährten und experimentellen Darbietungsformen für verschiedene Zielpublika,
 2. qualifizierte Kulturvermittlung,
 3. qualifiziertes Marketing.

2.2. Zuständigkeiten

§ 5

Aargauer
Kuratorium
a) Beschluss-
fassung

Das Aargauer Kuratorium berät und beschliesst gültig mit sechs Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

§ 6

b) Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Aargauer Kuratoriums richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen.

² Statt der Verdoppelung der Sitzungsgelder für das Präsidium und die Vorsitzenden der Fachgruppen werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) Präsidentin oder Präsident | Fr. 10'000.-, |
| b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident | Fr. 5'000.-, |
| c) Vorsitzende der Fachgruppen | Fr. 3'000.-. |

§ 7

c) Geschäftsstelle

¹ Zur administrativen Geschäftsführung steht dem Aargauer Kuratorium eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle ist fachlich dem Kuratorium unterstellt und organisatorisch dem Departement BKS angegliedert. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

² Das Departement ist unter Einbezug des Kuratoriums zuständig für die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und des übrigen Personals der Geschäftsstelle.

§ 8

Das Aargauer Kuratorium regelt die Einzelheiten zu seiner Organisation, zur Geschäftsstelle und zum Geschäftsablauf in einem Geschäftsreglement. Dieses ist vom Regierungsrat zu genehmigen und wird öffentlich zugänglich gemacht.

d) Geschäftsreglement

§ 9

Der Regierungsrat delegiert folgende Entscheidkompetenzen an das Departement BKS:

Regierungsrat; Kompetenzdelegation

- a) Fördermassnahmen gemäss § 8 Abs. 2 KG in den Förderbereichen von § 7 lit. e–g KG,
- b) Fördermassnahmen gemäss den §§ 8 Abs. 4 und 11 KG.

3. Kantonale Kultureinrichtungen und Sammlungen

3.1. Gemeinsame Bestimmung

§ 10

¹ Das Aargauer Kunsthhaus, das Museum Aargau und die Aargauer Kantonsbibliothek werden je von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.

Direktion

² Die Direktorin oder der Direktor ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Umsetzung des Auftrags und eine zweckmässige Organisation,
- b) die fachliche, personelle, finanzielle und administrative Betriebsführung,
- c) die Erstellung und periodische Überprüfung der konzeptionellen und betrieblichen Grundlagen,
- d) den Erlass eines Benutzungs- und Gebührenreglements,
- e) die Berichterstattung an das Departement BKS.

3.2. Aargauer Kunsthhaus

§ 11

¹ Die Sammlung des Aargauischen Kunstvereins ist gemäss Vertrag zwischen dem Kanton und dem Kunstverein im Aargauer Kunsthhaus auf unbestimmte Zeit hinterlegt und steht zur Ausstellung zur Verfügung.

Aargauischer Kunstverein

² Rechte und Pflichten von Kanton und Kunstverein sind vertraglich geregelt.

§ 12

Jahresausstellung

¹ Das Aargauer Kunsthaus führt eine Jahresausstellung durch.

² Eine Jury, bestehend aus Mitgliedern des Aargauer Kuratoriums, Vertreterinnen und Vertretern des Kunsthauses sowie Expertinnen und Experten, trifft die Auswahl der ausstellenden Künstlerinnen und Künstler.

§ 13Findungs-
kommission

¹ Vor der Anstellung einer neuen Kunsthauddirektorin oder eines neuen Kunsthauddirektors beruft das Departement BKS eine Findungskommission unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Kultur ein.

² Der Kommission gehören an:

- a) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kultur,
- b) eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter des Departements mit leitender Funktion,
- c) zwei Vorstandsmitglieder des Aargauischen Kunstvereins,
- d) ein Mitglied des Berufsverbands Visuelle Kunst (Visarte) Sektion Aargau,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Aarau.

³ Die Kommission prüft die Bewerbungen und gibt eine Anstellungsempfehlung ab. Sie kann dazu unabhängige Fachleute beiziehen.

3.3. Museum Aargau

§ 14Baudenkmäler
und Gebäude

Das Museum Aargau nutzt für seine Tätigkeiten insbesondere folgende Baudenkmäler und Gebäude mit den dazugehörigen Grundstücken:

- a) Schloss Lenzburg,
- b) Schloss Hallwyl,
- c) Schloss Habsburg,
- d) Klosterkirche Königsfelden,
- e) Sammlungsdepot in Egliswil.

§ 15

¹ Der Regierungsrat wählt auf Amtsdauer eine Kommission Museum Aargau von sieben bis neun Mitgliedern.

Kommission
Museum Aargau
a) Zusammen-
setzung und Wahl

² Die Hallwil-Stiftung hat das Recht, zwei Mitglieder der Kommission zu stellen, die Stiftung Schloss Lenzburg ein Mitglied.

³ Für das Schloss Hallwyl wird eine fünfköpfige Subkommission gebildet, bestehend aus den beiden von der Hallwil-Stiftung gestellten und drei vom Regierungsrat bestimmten Mitgliedern der Kommission.

⁴ Kommission und Subkommission konstituieren und organisieren sich selbst.

§ 16

¹ Die Kommission Museum Aargau berät als Fachgremium die Museumsleitung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und Ergänzung der Sammlung sowie in wichtigen Belangen der Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit. Die Kommission ist vor Ankäufen, die den Betrag von Fr. 10'000.– übersteigen, anzuhören.

b) Aufgaben

² Der Subkommission Schloss Hallwyl obliegen die Aufgaben gemäss Schenkungsvertrag über die Abtretung des Schlosses Hallwyl vom 9. März 1994.

3.4. Aargauer Kantonsbibliothek

§ 17

¹ Die Kantonsbibliothek koordiniert die Bibliotheken der kantonalen Verwaltung, Justiz und Schulen und übt die Fachaufsicht aus.

Koordination
der kantonalen
Bibliotheken

² Sie betreibt ein Bibliotheksverbundsystem, erstellt Richtlinien für die Zusammenarbeit und führt Schulungen durch. Der Verbund arbeitet nach internationalen Standards.

³ Dem Verbund können sich mittels Leistungsvereinbarungen auch nicht-kantonale Bibliotheken anschliessen.

§ 18

Die langfristige Archivierung von gedruckten und elektronischen Publikationen kann in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erfolgen.

Zusammenarbeit
bei Archivierung

§ 19

Bibliotheks-
kommission
a) Zusammen-
setzung und Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt auf Amtsdauer eine Bibliothekskommission von sieben bis elf Mitgliedern.

² Der Kommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Kultur und der Aargauer Kantonsbibliothek an.

³ Die Kommission konstituiert und organisiert sich selbst.

§ 20

b) Aufgaben

Die Bibliothekskommission

a) berät und unterstützt das Departement BKS bei der Förderung und Koordination des allgemeinen öffentlichen Bibliothekswesens im Kanton,

b) steht den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und den kommunalen Schulbibliotheken insbesondere in Fragen der Einrichtung, der Betriebsführung und der Aus- und Weiterbildung beratend zur Verfügung.

§ 21

Bibliothekstag

Für die Angestellten der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der kommunalen Schulbibliotheken organisiert das Departement BKS zusammen mit der Bibliothekskommission in der Regel einmal pro Kalenderjahr einen Bibliothekstag.

*3.5. Archäologische Sammlung***§ 22**

Zuständigkeit und
Ausstellungen

¹ Für die archäologische Sammlung ist die Kantonsarchäologie zuständig.

² Teile der archäologischen Sammlung sind im Vindonissa-Museum in Brugg, im Römermuseum in Augst und in Regionalmuseen ausgestellt.

4. Erhaltung und Pflege der Kulturgüter

4.1. Einleitung

§ 23

¹ Baudenkmäler sind unbewegliche Werke, die aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen für die Kultur, das Bewusstsein und das Verständnis der Geschichte Bedeutung haben. Begriffe

² Baudenkmäler können insbesondere sein:

- a) einzelne Bauwerke, Teile davon sowie Baugruppen,
- b) Aussenanlagen wie Plätze, Höfe, Gärten und Parks,
- c) historische Stätten,
- d) historische Verkehrsbauten und -anlagen,
- e) technische Anlagen und Einrichtungen,
- f) Einzelobjekte wie Brunnen, Grenzsteine, Wegkreuze und Grabmäler.

³ Bestandteil beziehungsweise Zugehör von Baudenkmalern können insbesondere sein Altäre, Kanzeln, Orgeln und Glocken, Wandmalereien, Stukkaturen, Täfer, fest eingebautes Mobiliar, Fenster, Kunstverglasungen, Türen, Tore, Böden, Treppenanlagen, Öfen, Einfriedungen, Wappen, Schilder.

⁴ Bewegliche Kulturgüter sind insbesondere einzelne Kunst- oder Gebrauchsgegenstände sowie Sammlungen profanen und sakralen Inhalts, die aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen für die Kultur, das Bewusstsein und das Verständnis der Geschichte Bedeutung haben. Dazu zählen Mobiliar, Einrichtungen, Objekte der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, Geräte, Urkunden, Handschriften und Drucke, Münzen und Siegel.

⁵ Archäologische Hinterlassenschaften sind vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten sowie herrenlose bewegliche Objekte, an denen sich Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben. Archäologische Hinterlassenschaften können insbesondere sein:

- a) erforschte und unerforschte Örtlichkeiten,
- b) Geländeteile, Gebäudepartien und Schichtzusammenhänge,
- c) Ruinen und kleinteilige Mauerreste,
- d) Gräber,
- e) Skelettreste,
- f) Boden-Anomalien wie Erdschichten mit Kohlen- und Aschenlagen oder verfüllte Gräben und Gruben,
- g) aufgehende Bauten und Bauteile aus Mittelalter und Neuzeit,
- h) Fundgegenstände insbesondere aus Stein, Metall, Ton, Glas, Knochen, Leder oder Holz.

§ 24

Aufgaben von
Denkmalpflege
und Archäologie

¹ Denkmalpflege bezweckt die Erforschung, Dokumentation, Erhaltung, Restaurierung und Pflege von Baudenkmalern und beweglichen Kulturgütern sowie den Umgebungsschutz bei Baudenkmalern.

² Archäologie bezweckt die Erforschung, Dokumentation, Erhaltung, Restaurierung, Pflege, Ausstellung und in besonderen Fällen die Rekonstruktion von archäologischen Hinterlassenschaften sowie den Umgebungsschutz bei archäologischen Stätten.

§ 25

Kommission für
Denkmalpflege
und Archäologie

¹ Der Regierungsrat wählt auf Amtsdauer eine Kommission für Denkmalpflege und Archäologie von sieben bis neun Mitgliedern einschliesslich Präsidentin oder Präsident.

² Die Kommission berät als Fachgremium den Regierungsrat und das Departement BKS in allen wichtigen Fragen der Erhaltung und Pflege der Kulturgüter. Sie äussert sich insbesondere zur

- a) Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Hinterlassenschaften sowie Aufhebung und Änderung des Schutzes,
- b) Aufnahme von beweglichen Kulturgütern in das Verzeichnis des beweglichen Kulturerbes und Löschung aus diesem.

³ Die kantonale Denkmalpflegerin oder der kantonale Denkmalpfleger, die Kantonsarchäologin oder der Kantonsarchäologe und die Staatsarchivarin oder der Staatsarchivar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Geschäfte deren Zuständigkeitsbereiche betreffen.

4.2. Schutzmassnahmen

4.2.1. Baudenkmäler

§ 26

¹ Das Inventar der Baudenkmäler umfasst die vom Kanton unter Schutz Inventar gestellten Baudenkmäler unter Einschluss derer Bestandteile und des Zugehörs. Das Inventar kann zusätzlich Angaben zur Begründung der Schutzwürdigkeit, zum Schutzzumfang, zu den getroffenen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sowie zum Umgebungsschutz enthalten.

² Die kantonale Denkmalpflege unterstützt die Gemeinden bei der Bezeichnung der kommunal schutzwürdigen Objekte in fachlicher Hinsicht. Sie stellt die einheitliche Wertung der Bausubstanz unter Berücksichtigung regionaler und überregionaler Gesichtspunkte und die Koordination mit dem Inventar der kantonally geschützten Baudenkmäler sicher. Sie kann dazu ein Kurzinventar der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung erstellen.

§ 27

¹ Verfahren auf Unterschutzstellung von Baudenkmalern durch den Kanton Unterschutz-
stellung;
Verfahren werden vom Departement BKS von Amtes wegen oder auf Gesuch hin eingeleitet. Gesuchsberechtigt sind die Eigentümerschaft des Baudenkmal, der Gemeinderat am Standort des Baudenkmal und Organisationen, die sich auf kantonaler Ebene statutengemäss der Denkmalpflege widmen.

² Das Departement holt vor jeder Unterschutzstellung bei der Kommission für Denkmalpflege und Archäologie eine Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit und zur kantonalen Bedeutung des Baudenkmal ein. Die Kommission kann sich auch zum Schutzzumfang sowie zu allfälligen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen äussern.

³ Die Stellungnahme der Kommission geht zur Vernehmlassung an die Parteien.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

¹⁾ SAR 271.200

§ 28

Änderung und
Aufhebung des
Schutzes

¹ Änderungen des Schutzes und Aufhebungen der Unterschutzstellung sind im gleichen Verfahren anzuordnen wie Unterschutzstellungen.

² Die Gesuchsberechtigten können jederzeit ein entsprechendes Gesuch stellen.

§ 29

Umgebungs-
schutz

¹ Ziel des Umgebungsschutzes ist es, die Wirkung der kantonal geschützten Baudenkmäler zu erhalten.

² Der Umgebungsschutz umfasst sowohl einen Nahschutz als auch einen Fernschutz.

³ Der vom Umgebungsschutz betroffene Bereich ist abhängig vom Schutzobjekt, dessen Lage und der vorgesehenen Baute oder Anlage.

4.2.2. Archäologische Hinterlassenschaften

§ 30

Inventar

¹ Das Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften umfasst die

- a) geschützten archäologischen Stätten,
- b) bekannten und vermuteten archäologischen Stätten, die nicht oder noch nicht unter Schutz stehen,
- c) beweglichen archäologischen Objekte im Eigentum des Kantons.

² Bei den geschützten archäologischen Stätten enthält das Inventar eine Beschreibung der Stätten. Zusätzlich können Angaben zum Schutzzumfang, zu den getroffenen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sowie zum Umgebungsschutz gemacht werden.

§ 31

¹ Archäologische Untersuchungen sind wissenschaftliche Ausgrabungen und Untersuchungen an archäologischen Hinterlassenschaften. Als archäologische Untersuchung gilt auch das systematische Suchen nach beweglichen archäologischen Objekten. Archäologische Untersuchungen

² Archäologische Untersuchungen haben zum Ziel, Stätten zu erkennen und Bodenfunde zu bergen, diese zu dokumentieren sowie historische und wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen.

³ Archäologische Untersuchungen durch Dritte dürfen vom Departement BKS nur bewilligt werden, wenn Gewähr für fachkundiges und gesetzmässiges Vorgehen besteht.

⁴ Bei archäologischen Untersuchungen durch Dritte sind Eigentum und Urheberrechte an den Untersuchungsergebnissen und Dokumentationen vertraglich zu regeln.

§ 32

Die Bestimmungen der §§ 27–29 finden bei den archäologischen Hinterlassenschaften analog Anwendung. Weitere Bestimmungen

§ 33

Bewegliche archäologische Objekte im Eigentum des Kantons dürfen nur von der Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung aus der Schweiz ausgeführt werden. Bei Objekten, die für das kulturelle Erbe des Kantons von herausragender Bedeutung sind, ist die Zustimmung des Regierungsrats erforderlich. Ausfuhr aus der Schweiz

4.3. Leistungen des Gemeinwesens

§ 34

Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons gemäss § 47 Kulturgesetz sind: Beiträge des Kantons

- a) Unterschutzstellung durch den Kanton beziehungsweise Eintrag in das Verzeichnis des beweglichen Kulturerbes,
 - b) Einreichen eines Beitragsgesuchs vor Arbeitsbeginn und Begleitung der Arbeiten durch die zuständige Fachstelle des Departements BKS,
 - c) Dokumentation der Arbeiten gemäss Vereinbarung mit der Fachstelle.
- a) Voraussetzungen

§ 35

b) Bemessung bei
Baudenkmalern

¹ Der Beitrag des Kantons an die Restaurierung und Pflege von kantonal geschützten Baudenkmalern berechnet sich nach der Formel: Punktzahl der Bedeutung des Objekts \times 5 = Beitrag in Prozent der denkmalpflegerischen Mehrkosten. Vorbehalten sind die Absätze 5–7.

² Die kantonale Denkmalpflege stuft die Bedeutung der Objekte ein. Maximal können 12 Punkte vergeben werden. Kriterien sind dabei die künstlerische, historische, volkskundliche, typologische und ortsbildliche Bedeutung.

³ Als denkmalpflegerische Mehrkosten gelten der denkmalpflegerisch bedingte Aufwand für Substanz erhaltende Massnahmen. Im Anhang sind die prozentualen Anteile an den ausgewiesenen Kosten für die verschiedenen Arbeitsgattungen festgelegt.

⁴ Eigenleistungen der Bauherrschaft werden mitberücksichtigt, soweit diese auf Tagesrapporten mit Angabe der entsprechenden Arbeiten nachgewiesen werden.

⁵ Bei Objekten mit hohem Nutzwert kann der Beitrag herabgesetzt werden. Bei Objekten ohne Nutzwert bemessen sich die Beiträge nach den Ansätzen auf den ausgewiesenen Kosten gemäss Anhang.

⁶ Bei Planungen, Erforschung und Dokumentation sowie beim Erwerb von Baudenkmalern beträgt der Beitrag des Kantons maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, wobei die finanziellen Möglichkeiten der Eigentümerschaft berücksichtigt werden.

⁷ Bei Unterhaltsarbeiten einfacher Art können Beiträge bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.– pauschalisiert werden.

§ 36

c) Bemessung bei
archäologischen
Hinterlassenschaften

¹ Der Beitrag des Kantons an die fachgerecht dokumentierte Restaurierung von archäologischen Hinterlassenschaften, die am Fundort belassen werden, beträgt 50 % der ausgewiesenen Kosten.

² Bei Neuausgrabungen können die Kosten für Erstrestaurierungen bis zu 100 % vom Kanton übernommen werden.

§ 37

d) Bemessung bei
beweglichem
Kulturerbe

Der Beitrag des Kantons an die Untersuchung und Restaurierung sowie den allfälligen Erwerb von beweglichem Kulturerbe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, wobei die finanziellen Verhältnisse der Eigentümerschaft berücksichtigt werden.

§ 38

In Härtefällen und Notsituationen kann über die in den §§ 35–37 festgelegten Beitragsansätze hinausgegangen werden. e) Ausnahmen

§ 39

¹ Das Departement BKS ist im Rahmen der budgetierten Mittel zuständig für die Zusprechung, Bemessung und Auszahlung der Beiträge im Einzelfall. Zusprechung und Auszahlung

² Die Beitragszusprechung verliert ihre Gültigkeit, wenn mit den Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit Zusprechung begonnen wird oder die Abrechnung oder die verlangte Dokumentation nicht innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten eingereicht wird.

³ Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge erfolgt in der Regel in einer einmaligen Zahlung nach anerkannter Abrechnung und Ablieferung der verlangten Dokumentation.

⁴ Bei grösseren Vorhaben können die Beiträge auf mehrere Jahre verteilt zugesprochen und Akontozahlungen gemäss Baufortschritt geleistet werden.

4.4. Weitere Bestimmung

§ 40

Die Gemeinden nehmen die archäologischen Stätten und die vom Kanton unter Schutz gestellten Baudenkmäler als Informationsinhalt in den kommunalen Nutzungsplan auf. Anmerkung im Nutzungsplan

5. Schlussbestimmung

§ 41

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Publikation und Inkrafttreten

Anhang

1. Denkmalpflegerische Mehrkosten in prozentualen Anteilen der ausgewiesenen Gesamtkosten (§ 35 Abs. 3)

Satz	Arbeitsgattung	Beispiele
100 %	Restaurierungsarbeiten mit hohen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Farbuntersuchungen - Wand- und Tafelbilder - Historische Ausstattungen - Glasmalereien
75 %	Arbeiten, die eine besondere handwerkliche oder künstlerische Fertigkeit verlangen	<ul style="list-style-type: none"> - Tapetenrestaurierungen - Schnitzereien - Goldschmiedearbeiten
50 %	Arbeiten, die eine sonst nicht mehr übliche Technik verlangen	<ul style="list-style-type: none"> - Steinmetzarbeiten - historische Dach-eindeckungen - Stuckmarmor - Farbfassungen - Vergoldungen
35 %	Arbeiten, die in Anpassung an die alte Konstruktion und Arbeitstechnik auszuführen sind	<ul style="list-style-type: none"> - Stuckaturarbeiten - Schindelverkleidungen - Natursteinböden - Biberschwanzziegeldach
25 %	Ergänzungs- und Ausbesserungsarbeiten sowie Schutzmassnahmen zur Erhaltung von historischer Substanz	<ul style="list-style-type: none"> - Lehmausfachungen - historische Holzböden - historische Verputze - Mauerentfeuchtungen - Blitzschutzeinrichtungen
20 %	Unterhalts-, Ergänzungs- und Ausbesserungsarbeiten in anspruchsvoller Ausführung	<ul style="list-style-type: none"> - Gerüstungen - Mauerarbeiten - Zimmerarbeiten - Dachdecker- und Spenglerarbeiten - Schreiner- und Schlosserarbeiten - Glaserarbeiten - Maler- und Gipserarbeiten

10 %	Unterhalts- und Ergänzungsarbeiten in einfacher Ausführung sowie Grundlagenbeschaffung und Überwachungstätigkeiten seitens der Planenden	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeaufnahmen - Rückbau nach Denkmalpflege - Baustelleneinrichtungen - Honorare
1 %	Kosten der Mitsprache	<ul style="list-style-type: none"> - sakrale Kultgegenstände - Umgebungsarbeiten

2. Beitragsansätze für Objekte ohne Nutzwert (§ 35 Abs. 5)

Bezeichnung	Beitragsansätze auf den ausgewiesenen Kosten der Restaurierung
Wegkreuze, Grenzsteine, Gedenktafeln, Statuen	50 %
Kleine Wegkapellen, Bildstöcke	30 %
Holzspeicher, Waschküchen etc.	30 %
Strohdächer	80 %

II.

1.

Die Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. c

¹⁾ Gestützt auf die §§ 13 und 27 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985²⁾ nimmt der Regierungsrat folgende Kompetenzdelegationen vor:

c) *an das Departement Bildung, Kultur und Sport:*

Entscheid über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Heime und Einrichtungen sozialer Art,

Vertretung des Kantons in der Gesellschafterversammlung des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA), bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung des ZDA im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen,

Vertretung des Kantons im Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung der HfH im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen,

Vertretung des Kantons im Konkordatsrat der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SHL), bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung der SHL im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen,

Vertretung von 50 % der Stimmen des Kantons an der Generalversammlung der Schulverlag Plus AG;

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 734; Bd. 11 S. 412; 1995 S. 75, 109; 1996 S. 79; 1997 S. 69; 1998 S. 118, 161; 1999 S. 42, 77; 2000 S. 73, 273; 2001 S. 20, 83, 111; 2002 S. 402; 2003 S. 69, 238, 240; 2005 S. 69, 117, 345, 351, 742; 2007 S. 22, 381; 2008 S. 239, 448, 523; 2009 S. 75 (SAR 153.111)

²⁾ SAR 153.100

2.

Die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 5, 13 Abs. 2, 16 Abs. 3, 38 Abs. 3, 38e
Abs. 4, 58 Abs. 3, 61a Abs. 2, 67b Abs. 3 und 91 Abs. 1 des Schulgesetzes
vom 17. März 1981²⁾,
beschliesst:

Titel nach § 46 (neu)

E^{bis}. Ausserschulische Jugendarbeit (neu)

§ 46a (neu)

¹⁾ Als beitragsberechtigte Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit gemäss § 67b des Schulgesetzes gelten folgende Bereiche: Beitrags-
berechtigte
Strukturen

- a) Leitbilder und Konzepte,
- b) Infrastruktur von Jugendeinrichtungen,
- c) Angebote und Projekte für Jugendliche,
- d) Netzwerke,
- e) kommunale und regionale Kurse und Veranstaltungen.

²⁾ Die subventionsberechtigten Ausgaben und die Förderkriterien sind in Anhang 4 geregelt.

§ 46b (neu)

¹⁾ Gemeinden und Kirchgemeinden können pro Kalenderjahr ein Beitrags- Beitragsgesuche
gesuch einreichen.

²⁾ Nach der Beitragszusicherung für ein Konzept, ein Leitbild oder die Infrastruktur einer Jugendeinrichtung kann für dasselbe ein neues Gesuch frühestens nach vier beziehungsweise acht Jahren (Leitbild) eingereicht werden.

³⁾ Beitragsgesuche sind mittels offiziellem Antragsformular jeweils bis Ende Juli des Vorjahrs bei der Fachstelle Jugend des Departements Bildung, Kultur und Sport einzureichen.

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 489, 577; Bd. 12 S. 101; Bd. 13 S. 9, 135, 529; Bd. 14 S. 101; 1996 S. 119; 1998 S. 181; 2000 S. 81; 2002 S. 188, 422; 2003 S. 251; 2004 S. 68, 260, 306; 2005 S. 270, 734, 735; 2006 S. 28; 2007 S. 20, 517; 2008 S. 106, 119 (SAR 421.311)

²⁾ SAR 401.100

§ 46c (neu)

Zusicherung
und Bemessung
der Beiträge

¹ Beiträge können nur im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Mittel gewährt werden. Ein Anspruch auf Beiträge des Kantons besteht nicht.

² Beitragszusicherungen gelten für die Dauer von drei Jahren und verfallen, wenn innert dieser Frist mit dem Vorhaben nicht begonnen wird.

³ Die Beiträge betragen für

- a) Leitbilder und Konzepte, die Infrastruktur von Jugendeinrichtungen, Angebote und Projekte für Jugendliche sowie Netzwerke bis 40 % der ausgewiesenen Kosten der subventionsberechtigten Ausgaben,
- b) kommunale und regionale Kurse und Veranstaltungen bis 20 % der ausgewiesenen Kosten der subventionsberechtigten Ausgaben.

⁴ Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁵ Bei grösseren Vorhaben können Beiträge über mehrere Jahre verteilt zugesichert werden.

§ 46d (neu)

Auszahlung

¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel in einer einmaligen Zahlung nach Vorlage der Abrechnung (auf Basis des eingereichten Kostenvoranschlags) und der Quittungsbelege.

² Bei ausgewiesenem Bedarf können Akontozahlungen geleistet werden.

Anhang 4 (neu)**Ausserschulische Jugendarbeit**

Strukturen	Subventionsberechtigte Ausgaben	Förderkriterien
Leitbilder und Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Erarbeitung - Auswertung und Anpassung - Publikation und Druck 	<ul style="list-style-type: none"> - fachgerechte Begleitung - Zusammenarbeit mit Gemeindebehörden, relevanten Jugendorganisationen / -einrichtungen und falls möglich mit Jugendlichen - politische Bereitschaft, die für die Umsetzung nötigen Ressourcen zu schaffen - Grösse des Einzugsgebiets
Infrastruktur von Jugendeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mobiliar - Technische Einrichtungen und Geräte - Spiele und Freizeitgeräte 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugang zur Einrichtung ist für alle Jugendlichen der Gemeinde mindestens an zwei Tagen pro Woche gewährleistet - Nachweis von Bedarf, Nutzen, Nachhaltigkeit und Gemeinnützigkeit - Jugendliche an Planung und Umsetzung mitbeteiligt
Angebote und Projekte	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Erarbeitung - Durchführung und Auswertung - Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Partizipation von Jugendlichen - Nachweis von Bedarf, Nutzen, Wirkungszielen und Nachhaltigkeit - fachgerechte Begleitung
Netzwerke	Aufbau und Entwicklung durch Begleitung und Unterstützung von Fachpersonen	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit Institutionen wie Schule, Sozialdienst und Polizei - Zugang / Verbindung zu regionalen und kantonalen Institutionen - Grösse des Einzugsgebiets

Kommunale und regionale Kurse und Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Erarbeitung - Durchführung und Auswertung - Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Professionalisierung des Angebots - Zielgruppe: Personen in kommunalen und regionalen Schlüsselpositionen - fachgerechte Begleitung - Ausweisung von Bedarf, Nutzen und Wirkungszielen - Öffentlichkeitsarbeit - Grösse des Einzugsgebiets
---	---	---

III.

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Kantonsbibliothek vom 3. November 1993¹⁾,
2. die Verordnung über die Kunsthauskommission vom 1. September 1986²⁾,
3. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. April 1969³⁾,
4. die Verordnung über das Schloss Hallwyl und dessen Benützung vom 11. Mai 1994⁴⁾,
5. die Verordnung über die Verwaltung und Benützung der Klosterkirche Königsfelden vom 6. Juli 1987⁵⁾.

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 487; 2003 S. 343 (SAR 493.311)

²⁾ AGS 1996 S. 207; 2001 S. 236 (SAR 493.531)

³⁾ AGS Bd. 7 S. 264; Bd. 10 S. 141; 2005 S. 413 (SAR 495.111)

⁴⁾ AGS Bd. 14 S. 634; 2005 S. 414 (SAR 495.311)

⁵⁾ AGS 1996 S. 210; 2005 S. 635 (SAR 495.331)

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebungen unter Ziff. III. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 4. November 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER